

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 24

Mittwoch, den 24. März

1915

Dreißigster Jahrgang.

E r s c h e i n t

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



I n s e r a t e

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige
Korpuszelle oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

A m t l i c h e r T e i l

Die in einzelnen namentlich ergangenen Beschlagnahme-
verfügungen ausgesprochenen Beschlagnahme von Aluminium-Pulver
und Aluminium-Folien ist überall als aufgehoben zu betrachten.
Einzelnen Firmen sind die am Tage der Beschlagnahme vorhanden
gewesenen Bestände an Aluminium-Pulver und Aluminium-Folien
bereits freigegeben worden. Diese Fabrikate unterliegen der Beschlagnahme
nicht mehr, wie aus der durch die Königlichen stellvertretenden
Generalkommandos veröffentlichten Verfügung M. 1831/I. 15. K.
R. A. ersichtlich ist.

Neuanfertigung von Aluminium-Pulver und Aluminium-Folien
ist verboten.

Es wird ersucht, die beteiligten Firmen hiervon in Kenntnis
zu setzen.

Berlin, den 3. März 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage:

F. B.:

gez. Unterschrift.

Rathenau.

An sämtliche Königlichen stellvertretenden Generalkommandos usw.

Die durch meine Verfügung vom 23. Dezember v. Js.
— D. P. I. Nr. 13729 — den Ortspolizeibehörden erteilte Er-
mächtigung, ihre Befugnis zur Genehmigung der Polizeibezirks-Grenz-
überschreitung seitens der russischen Schnitter, soweit es sich um deren
Kirchenbesuch in benachbarten Orten oder Städten handelt, auf die
Guts- und Gemeindevorsteher zu übertragen, hat nach Mitteilung der
hiesigen Königlichen Eisenbahndirektion zu vielfachen Schwierigkeiten
geführt, da es den Eisenbahnbeamten nicht möglich ist, festzustellen,
ob die im Besitze einer Bescheinigung des Guts- oder Gemeindevor-
stehers befindlichen Schnitter auch wirklich den Gottesdienst be-
suchen wollen und sich somit im Besitze einer gültigen Bescheinigung
befinden. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, bestimme ich hier-
mit in teilweiser Abänderung meiner vorgenannten Verfügung, daß
die Ortspolizeibehörden, soweit sie von der oben genannten Ermäch-
tigung Gebrauch machen wollen, den Guts- bzw. Gemeindevorstehern
Blanquett-Bescheinigungen mit dem Zusatz „**nur für den Kirchen-
besuch gültig**“ zu übergeben haben, welche diese dann mit dem
Namen der betreffenden Leute und dem Datum versehen.

Stettin, den 18. März 1915.

Der Oberpräsident.

Abdruck der vorstehenden Verfügung des Herrn Oberpräsidenten
in Stettin bringe ich hiermit zur Kenntnis und Nachachtung der
Ortspolizeibehörden des Kreises.

Belgard, den 23. März 1915.

Der Landrat.

Nach Mitteilung des stellvertretenden Königlichen Ge-
neralkommandos 2. Armeekorps hier kommen noch jetzt andauernd
Klagen, daß russische Schnitter, auch solche im militärpflichtigen Alter
Briefe aus der russischen Heimat erhalten, in welchen sie zum Ent-
weichen aufgefordert und ihnen die Wege angegeben werden, wie sie
am besten heimlich über die Grenze kommen. Wenn sich im Einzel-

falle auch nicht mehr feststellen läßt, ob ihnen diese Briefe uneröffnet
durch die Landbriefträger oder durch die Guts- und Gemeindevor-
steher zugestellt worden sind, so liegt doch immerhin eine Nicht-
beachtung der Verfügung des stellvertretenden Königlichen General-
Kommandos vom 15. Januar d. Js. — II c Nr. 1071 — (mit-
geteilt durch meine Verfügung vom 17. Januar d. Js. — D. P.
I. Nr. 706 —) vor.

Unter Bezugnahme auf diese Verfügung vom 17. Januar
d. Js. ersuche ich Ew. Hoch(wohl)geboren daher ergebenst, die Guts- und
Gemeindevorsteher Ihres Kreises nochmal auf die unbedingte und
genaue Beachtung jener militärischen Anordnung sowie auch der Be-
stimmungen meiner Verfügung vom 18. Februar d. Js. — D. P.
I Nr. 2268 — hinzuweisen und die Durchführung dieser Bestim-
mungen dauernd zu überwachen bzw. durch die Amtsvorsteher des
Kreises überwachen zu lassen.

Die Oberpostdirektionen haben vom stellvertretenden General-
kommando erneut Anweisung erhalten.

Stettin, den 17. März 1915.

Der Oberpräsident.

Auf Vorstehendes mache ich die Guts- und Gemeindevorsteher
des Kreises aufmerksam.

Belgard, den 19. März 1915.

Der Landrat.

Wie mir mitgeteilt worden, haben einzelne Besitzer den
Versuch gemacht, mit ostpreussischen Instleuten, die als Flüchtlinge
in ihrer Gegend untergebracht waren, auf Jahresfrist lautende Dienst-
verträge abzuschließen. Der zuständige Landrat ist diesen Bestrebungen
entgegengetreten und zwar mit vollem Recht. Die hier in Ostpreußen
abgeschlossenen Dienstverträge laufen sämtlich, sofern sie nicht auf
längere Zeit abgeschlossen sind, mindestens bis zum 1. Oktober oder
11. November 1915, sie sind durch den feindlichen Einbruch und die
dadurch bedingte Flucht nicht aufgehoben, sondern es ist nur eine
zeitweilige Verhinderung der Vertragserfüllung eingetreten. Die Inst-
leute sind daher nicht berechtigt, Dienstverträge abzuschließen, die mit
ihren heimischen Vertragspflichten im Widerspruch stehen. Ich bitte
deshalb, die Herren Landräte veranlassen zu wollen, solchen Vertrags-
schlüssen entgegenzutreten, ersuche auch gleichzeitig an die Besitzer, bei
denen die Flüchtlinge untergebracht sind, die Aufforderung zu richten,
im allgemeinen vaterländischen Interesse solche Versuche zu unter-
lassen und den künftigen Wiederaufbau der auch früher schon menschen-
armen Provinz Ostpreußen nicht dadurch zu hindern, daß sie ihr
Arbeitskräfte durch Abschluß von Jahresverträgen entziehen.

Der Staatskommissar für das Flüchtlingswesen.

Landeshauptmann. gez. von Berg.

Die Polizei-Verwaltungen und Amtsvorsteher wollen Vorstehen-
des in geeigneter Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen und
dahin wirken, daß vorstehenden Anregungen entsprochen wird.

Belgard, den 20. März 1915.

Der Landrat.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, welche noch mit der Einzahlung der Feuerversicherungsbeiträge für das II. Halbjahr 1915 im Rückstande sind, werden hierdurch nochmals aufgefordert, die Beiträge schleunigst einzuziehen und bis spätestens 31. d. Mts. an die Kreis-Feuer-Sozietäts-Kasse hier selbst abzuliefern.

Belgard, den 20. März 1915.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor.

Der russisch-polnische Schnitter Josef Kłosowski hat seine Arbeitsstelle in Kiew heimlich verlassen. Personalbeschreibung: Alter: 40 Jahre, Staatsangehörigkeit: Russe, Nationalität: Pole, Natur: mittel, Gesicht: oval, Augen: blau, Haar: dunkel, besondere Kennzeichen: keine.

Die Polizeiverwaltungen, die Herren Amtsvorsteher und die Herren Gendarmieremachtmeister des Kreises ersuche ich, nach dem Verbleib des Arbeiters Ermittlungen anzustellen und im Ermittlungsfalle mir Nachricht zu geben.

Belgard, den 20. März 1915.

Der Landrat.

Betr. Reifen für Kraftfahrzeuge.

Ich weise erneut darauf hin, daß Erlaubnis-scheine zum Ankauf von Reifen für sämtliche Herrensstellen, Behörden und Private lediglich von der Inspektion des Militär-, Luft- und Kraftfahrwesens, Berlin-Schöneberg, ausgestellt werden dürfen, welche die Kontrolle über den Reifenverbrauch ausübt. — Ohne Erlaubnis-schein der Inspektion dürfen demnach Reifen überhaupt nicht verkauft werden.

Belgard, den 19. März 1915.

Der Landrat.

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte im Bereiche der Provinz Pommern zur Förderung des Provinzialvereins für Innere Mission für das Kalenderjahr 1915 genehmigt.

Belgard, den 18. März 1915.

Der Landrat.

Knaben, welche **Schreiber** werden wollen, können jederzeit im Kreis-ausschuß eintreten. Meldungen Kreishaus Zimmer 26.

Belgard, den 22. März 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nach dem Gutachten des stellvertretenden Kreistierarztes, Schlachthofdirektors Both, ist unter dem Rindvieh

1. des Rittergutes Gr. Ramin,
2. des Rittergutes Arnhausen,
3. unter dem Leutenvieh des Rittergutes Regin A

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt Seite 119, mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domainen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die Sperrbezirke bilden die versuchten Gutsgehöfte in Gr. Ramin, Arnhausen und Regin A.
2. Alles Klauenvieh der gesperrten Gehöfte ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.
3. Im weiteren gelten meine im Sonderblatt zum Belgard-Polziner-Kreisblatt vom 28. November 1914 unter Ziffer 3—14 aufgeführten Bestimmungen.
4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.
6. Die Ortsbehörden haben diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 19. März 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Rindvieh:

1. des Gutsbesizers Vollmer in Ziezenoff,
2. des Rentengutsbesizers Keup in Kadel

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domainen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber die versuchten Gehöfte wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 von 1915) genau zu beachten.

2. Die Sperrbezirke bilden die versuchten Gehöfte im Gemeindebezirk Ziezenoff und Kadel.

3. Alles Klauenvieh der gesperrten Gehöfte ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die Ortsbehörden haben diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 19. März 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Rindvieh

1. des Gasthofbesizers Kohls in Ziezenoff,
2. des Lehrers Haeger in Ziezenoff,
3. des Vorwerks Eichhoff bei Langen

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domainen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber die versuchten Gehöfte wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 von 1915) genau zu beachten.

2. Die Sperrbezirke bilden die versuchten Gehöfte.

3. Alles Klauenvieh der gesperrten Gehöfte ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 22. März 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nach dem Gutachten des stellvertretenden Kreistierarztes, Schlachthofdirektors Both hier, ist unter den Viehbeständen:

1. des Rittergutes Bodewils,
2. " " Grüssow,
3. " " Gr. Reichow,
4. des Hauptlehrers Falkenberg in Arnhausen

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domainen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die Sperrbezirke bilden die versuchten Gutsgehöfte Bodewils, Grüssow, Gr. Reichow und des Gehöfts des Hauptlehrers Falkenberg im Gemeindebezirk Arnhausen.
2. Alles Klauenvieh der gesperrten Gehöfte ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.
3. Im weiteren gelten meine Bestimmungen im Sonderblatt zum Kreisblatt vom 28. November 1914 unter Ziffer 3—14.
4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.
6. Die betreffenden Ortsbehörden haben diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 23. März 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Rindvieh des Rittergutes Rarfin Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domainen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 von 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gutsgehöft Karfin.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die **Ortsbehörde** hat dies in ortsüblicher Weise in dem Gutsbezirk bekannt zu machen.

Belgard, den 22. März 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Schneidermeisters Ziebell und des Eigentümers Stach in Dolgen, Kreis Dramburg, ist erloschen.

Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Belgard, den 20. März 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutsbesizers Boden in Sarrazzig, Kreis Dramburg, ist erloschen.

Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Belgard, den 20. März 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche auf dem Rittergut Warnin, Kreis Köslin, ist erloschen.

Belgard, den 20. März 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindvieh des Eigentümers Rohde in Sarrazzig, Kreis Dramburg, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die Sperrmaßnahmen sind angeordnet.

Belgard, den 18. März 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh des Vorwerks Neu-Springe bei Zuchow, Kreis Dramburg ist erloschen.

Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Belgard, den 18. März 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Schweinesüßeres Bötcher zu Vorwerk Anger bei Friedrichsdorf, Kreis Dramburg, ist erloschen.

Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Belgard, den 18. März 1915.

Der Landrat.

Im Kreise Kolberg ist bei dem Klauenvieh des Gutes Roseeger, des Eigentümers Hermann Wulff zu Sellnow, des Eigentümers Erich Kehlstedt in Stöckow, des Bauerhofsbesizers Emil Gerth in Altkuezin und des Hofbesizers Raasch in Hanshagen bei Henkenhagen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 19. März 1915.

Der Landrat.

Die Königlichen Regierungen werden ermächtigt, die in der allgemeinen Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 10. September 1914 — III. 9463 — bezeichneten, zur vorübergehenden landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten forstfiskalischen Schlag- oder sonstigen, zur Aufforstung bestimmten und zur Zeit ungenutzten Flächen zur unentgeltlichen landwirtschaftlichen Nutzung auf die Dauer von einem bis zu drei Jahren unter der Bedingung auszugeben, daß die landwirtschaftliche Bestellung und die Entnahme der ersten Ernte noch im Jahre 1915 erfolgt.

Berlin, den 31. Dezember 1914.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

gez. Freiherr von Schorlemer.

Die Königliche Regierung weise ich mit Bezug auf vorstehende Ermächtigung des Staatsministeriums an, auf jede mögliche Weise dahin zu wirken, daß die zuständigen Revierverwalter, deren Ermessen die Auswahl und das Ausgeben der in Rede stehenden Flächen, soweit es sich nicht um den Vießbrauch von Forstbeamten handelt, in der Regel zu überlassen sein wird, von der erteilten, den Anwohnern des Waldes ihrerseits bekanntzugebenden Ermächtigung im Interesse der Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion, insbesondere des Kartoffelanbaus, ohne Rücksicht auf forstwirtschaftliche Erwägungen einen tunlichst ausgedehnten Gebrauch machen. Bei Zuteilung der Nutzungsflächen sind zunächst bedürftige Anwohner des Waldes, Waldarbeiter, Forstbeamte und sonstige kleinere Wirte, hiernach auch größere

Wirte und Unternehmer zu berücksichtigen. Die Nutznießer der Flächen sind vertraglich zu verpflichten, für den Fall, daß die Bestellung des ihnen überlassenen Landes nicht rechtzeitig erfolgt, den doppelten Grundsteuerertrag als einmaligen Pachtzins zu entrichten und zugleich die Flächen der Forstverwaltung zur anderweitigen Verwendung zurückzugeben.

Ich bemerke im Anschluß hieran, daß meiner allgemeinen Verfügung vom 7. September 1914 — III. 9649 —, betreffend die Nutzbarmachung der diesjährigen Eichelmast für die Schweinehaltung, nicht überall die Beachtung zuteil geworden zu sein scheint, die in der durch den Krieg geschaffenen Lage notwendig gewesen wäre.

Die Königliche Regierung wolle alsbald prüfen, ob in allen betroffenen Revieren Ihres Bezirks die Eichelmast zugunsten der Schweinehaltung in den Grenzen der Möglichkeit ausgenutzt worden ist und das in dieser Beziehung bisher etwa Versäumte ohne Rücksicht auf das forstwirtschaftliche Interesse, das zur Zeit hinter dem der Erhaltung des notwendigen Viehstandes unbedingt zurückzutreten hat, tunlichst nachholen.

Bis zum 1. Mai 1915 erwartete ich die Anzeige, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang außer den nach dem allgemeinen Erlaß vom 10. September 1914 — III. 9463 — mir bis zum 5. Januar 1915 als zur landwirtschaftlichen Nutzung, ausgetar anzuzehenden Flächen infolge gegenwärtigen Erlasses noch weitere Forstflächen zur landwirtschaftlichen Zwischennutzung haben ausgegeben werden können.

Berlin, W 9, Leipziger Platz 10, den 31. Dezember 1914.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Abdruck vorstehender Erlasse erfolgt zur Kenntnis der Beteiligten. Belgard, den 18. März 1915.

Der Landrat.

Staatssteuer-Zu- und Abgänge für das letzte Vierteljahr des Steuerjahres 1914.

Die säumigen Ortsbehörden werden an sofortige Einreichung der Vierteljahrs-Zusammenstellungen zu den im letzten Vierteljahr gemeldeten Zu- und Abgängen zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen erinnert.

Belgard, den 23. März 1915.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berantagungs-Kommission.

Gemäß § 8, Absatz 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Ges.-S. Seite 119) sind die Gebäudeeigentümer verpflichtet, ihre Neubauten und die Substanzveränderungen an den Gebäuden bis zum 30. Juni des Rechnungsjahres, das auf das Rechnungsjahr folgt, worin die Veränderung eingetreten ist, zur Besteuerung anzumelden. Durch die im Oktober v. Js. seitens der Magisträte, Gemeinde- und Gutsvorstände übersandten Bautennachweisungen ist für die erwähnten Neubauten ufm., welche bis dahin bewohnbar bzw. benutzbar geworden sind, den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen genügt, jedoch nicht für die baulichen Veränderungen, welche vom 1. Oktober v. Js. bis zum 1. April d. Js. eingetreten sind. Dieserhalb werden die Gebäudeeigentümer aufgefordert, bis zum 30. Juni d. Js. dem Königlichen Katasteramt die letzteren anzuzeigen, widrigenfalls das Strafverfahren gemäß § 17, Abs. 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. Seite 317) gegen die Säumigen eingeleitet werden müßte.

Die Herren Ortsvorsteher wollen die in Frage kommenden Gebäudeeigentümer zur vorschriftsmäßigen Anmeldung veranlassen.

Belgard, den 13. März 1915.

Königliches Katasteramt. J. B.: Artl, Regierungslandmesser.

Nichtmilitärer Teil.

Das Ergebnis der Reichswollwoche ist auch in der Provinz Pommern dank der hingebenden Tätigkeit der dem Provinzialverband der Vaterländischen Frauenvereine und dem Provinzialverein vom Roten Kreuz angeschlossenen Organisationen ein überaus erfreuliches gewesen. Namentlich ist die Zahl der Decken, die bei der erneut eingetretenen Kälte dringend gebraucht werden, sehr erheblich. Es sind in Stettin rund 26500 Decken eingegangen, die zum größten Teil bereits an die im Felde stehenden Truppen abgefandt sind. Ein kleiner Rest steht noch zur Verfügung der Militärverwaltung. Auch die Sammlung getragener Kleidungsstücke hat einen reichen Ertrag geliefert. Ein erheblicher Teil der Sachen ist den Abnahmestellen unverarbeitet zugegangen, offenbar, weil sie noch so gut waren, daß ihre Verarbeitung als Unterjacken und Unterhosen nicht zweckmäßig erschien. Diese Sachen sind an die zahlreichen in Pommern aufhaltenden Ostpreußen verteilt worden. Aus den anderen Sachen wurden rund 2400 Unterjacken und rund 2700 Unterhosen angefertigt und den in den Karpathen kämpfenden Truppen zugesandt.

Landwirtschaftliche Heimbaltungsschule Rügenwalde (Kreis Schlawe)

Anstalt der Landwirtschaftskammer

Sechsmontatige Lehrgänge.

Lehrziel: Selbständige Leitung eines ländlichen Haushalts. Gründliche Ausbildung in allen land- und Hauswirtschaftlichen Fächern — Gesundheitslehre — Krankenpflege — Fortbildungsschulunterricht. Mäßiges Schul- und Kostgeld. — Beihilfen für unbemittelte Schülerinnen von einzelnen Kreisen.

Beginn des neuen Lehrgangs: 1. April 1915.

Auskunft durch die Vorsteherin der Schule.

GERMANIA

Lebens-Versicherungs-Aktiengesellschaft zu Stettin

Lebensversicherung mit ärztlicher Untersuchung mit und ohne Einschluss der Invaliditätsgefahr.

Sicherheitsfonds:

418¹/₂ Millionen Mark.

Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung mit durchweg garantierten Leistungen.

Aussteuerversicherung :: Leibrentenversicherung
Unfall- und Haftpflicht-Versicherung

hervorragend günstige Bedingungen in allen Geschäftszweigen der Gesellschaft.

Wichtig!

Wichtig!

Kriegsversicherungen

für Personen, die noch nicht im Felde stehen, werden noch zu günstigen Bedingungen abgeschlossen.

Prospekte und jede weitere Auskunft kostenfrei durch die Direktion der Germania und deren Hauptvertreter Herrn **Franz Hartwig**, Belgard i. Pom.

Braunschweiger Gemüse-Konserven.

1914er Ernte

von C. Th. Lampe, Braunschweig.

wie

Spargel.

Riesen Stangen-Spargel
Stangen-Spargel extra stark
" sehr stark
" stark
" mittel
" dünn
Schnitt-Spargel extra stark
" stark
" mittel
" dünn
" Suppen.
Spargel-Köpfe

Erbsen.

Kaiser-Erbsen
Junge Erbsen extrafein
" fein
" mittel
Feine junge Erbsen
Junge Erbsen
Gemüse-Erbsen.

Bohnen.

Feinste junge Schnittbohnen
Feine " "
Feinste " Brechbohnen
Feine " "
Feinste Haricots verts

Karotten.

Feinste junge Karotten
Feine " "
Gemischtes Gemüse.
Gemischtes Gemüse extrafein
" " fein
" " mittelfein
" " Berl. Misch.
(Spargel, Erbsen, Karotten)

Rüben.

Junge Zeltower Rüben
" extrafein
Rote Rüben

Verschiedenes.

Junger Kohlrabi g. kl. Frucht
" in Scheiben
Sellerie in " Scheiben
" englischer Bleich
Artischockenböden
Spinat
Tomaten püree

Pilze.

Champignons
Steinpilze
Morcheln
Pifferlinge

empfiehlt

Bernhard Maass.

Billige und gute Lektüre!

Alte Zeitschriften

in vollständigen und gut erhaltenen Jahrgängen verkaufe, soweit der Vorrat reicht, zu bedeutend herabgesetzten Preisen.

Max Warendorff, Buchhandlung,